

LESEFASSUNG

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) (Abwasserbeseitigungssatzung)

vom 08.05.2015 (ABl. 20-1, 20-2, 20-3/2015), geändert durch Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABl.)	Inkrafttreten
1	25.09.2015	41-4, 41-5/2015	01.07.2014
2	17.05.2019	21-3, 21-4/2019	01.01.2019
3	15.10.2021	41-1/2021	25.10.2021

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) sichert nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) über öffentliche Abwasseranlagen, wobei die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung, die leitungsgebundene Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben jeweils eine öffentliche Einrichtung bilden.

Die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und die leitungsgebundene Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen mittels zentraler Kanalisationsanlagen. Die Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) als Schmutzwasser-Freispiegelleitungen oder Schmutzwasser-Druckrohrleitungen hergestellt, erneuert, verändert und unterhalten. Die öffentliche leitungsgebundene Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung endet bei Entwässerung im Freispiegelsystem hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. an der Grundstücksgrenze, wenn ein zur öffentlichen Anlage gehörender Revisionsschacht nicht vorhanden ist oder wenn dieser im öffentlichen Bereich oder mehr als 1 m Abstand von der Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück liegt. Die öffentliche leitungsgebundene Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung endet bei Entwässerung im Druckentwässerungssystem an der Grundstücksgrenze.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Schönebeck (Elbe) im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach technisch und wirtschaftlich optimierten Gesichtspunkten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedient sich zur Abwasserbeseitigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, W.-Hellge-Str. 338, 39218 Schönebeck/Elbe (AbS GmbH), die im Auftrage der Stadt Schönebeck (Elbe) alle Aufgaben zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung wahrnimmt. Die AbS GmbH ist in diesem Zusammenhang Verwaltungshelfer in allen technischen und organisatorischen Belangen der Abwasserentsorgung. Sie ermittelt die Berechnungsgrundlagen, nimmt die Abgabeberechnung vor und versendet die Abgabenbescheide. Die AbS GmbH kann sich zur Erfüllung der o.g. Aufgaben auch eines Dritten bedienen. Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden, die Beitragsberechnung sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wird von der Veolia Wasser Deutschland

GmbH, Walter-Köhn-Straße 1a, 04356 Leipzig (Veolia GmbH), wahrgenommen. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe), insbesondere der Erlass der Abgabenbescheide, werden davon nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für die Abwasserbeseitigungssatzung als auch für die Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) oder sonst in die Kanalisation gelangendes Wasser. Als Schmutzwässer gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlämmen sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers. Auch die Überwachung der Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen gemäß Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist Teil der Abwasserbeseitigung.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt eine solche Fläche, die im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(5) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und Pächter anzuwenden.

(6) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer.

(7) Abwassereinleiter sind neben den in § 2 Abs. 5 genannten Anschlussnehmern alle zur Ableitung von auf dem Grundstück anfallenden Abwässern Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwässer oder feste Abwasserrückstände zuführen.

(8) Es bedeuten:

a) öffentliche Einrichtung der zentralen Abwasseranlage (öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage)
dazu gehören insbesondere die öffentliche Kanalisation zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Schächte und Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken. Zur öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlüsse sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

b) öffentliche Kanalisation

die Kanalleitungen, einschließlich der Grundstücksanschlüsse, zur Sammlung und Weiterleitung der zulaufenden Abwässer (jedoch ohne Pumpwerk, Kläranlagen u.a.). Zur öffentlichen Kanalisation gehört auch das Leitungsnetz, in dem die Ableitung des Abwassers von Grundstücken durch den von Pumpen, die sich auf den von Privatgrundstücken oder im öffentlichen Verkehrsraum befinden können, erzeugten Druck erfolgt (Druckentwässerungssystem).

Die Kanalleitungen werden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, soweit nicht im Hinblick auf besondere Verhältnisse (z.B. Niveauunterschiede, hängiges Gelände usw.) eine Verlegung an anderer Stelle erforderlich oder zweckmäßiger erscheint.

c) Grundstücksanschluss

ist der Teil der öffentlichen Kanalisation, der am jeweiligen Anschlussstutzen bzw. der Muffe der das Grundstück erschließenden öffentlichen Kanalleitung beginnt und hinter dem ersten Revisionschacht auf dem Grundstück bzw. bei Nichtvorhandensein eines Schachtes oder wenn dieser im öffentlichen Bereich liegt, an der Grundstücksgrenze endet. Liegt der Revisionschacht weiter als 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt, auf dem privaten Grundstück, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Beim Druckentwässerungssystem ist der Grundstücksanschluss der Teil der öffentlichen Kanalisation der am jeweiligen Anschlussstutzen bzw. Muffe der das Grundstück erschließenden öffentlichen Kanalleitung beginnt und an der Grundstücksgrenze endet.

d) Grundstücksentwässerungsanlage

alle ab Ende des Grundstücksanschlusses (siehe c)) auf dem Grundstück der Sammlung, Vorreinigung (Vorbehandlungsanlage) und Wegleitung der Abwässer dienenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

e) öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasseranlage

dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und von Trockenschlamm aus Trockentoiletten außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der auf den Grundstücken anfallende Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, das anfallende Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Trockenschlamm aus Trockentoiletten, ist durch von der Stadt Schönebeck (Elbe) ermächtigte Abfuhrunternehmen der öffentlichen Kläranlage zuzuführen.

f) öffentliche Wasserversorgung

ist der Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung des örtlichen öffentlichen Wasserversorgers. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn ein Wasserzähler des öffentlichen Wasserversorgers im Gebäude und/oder auf dem Grundstück vorhanden ist.

g) Eigenwasserversorgung

ist die Gewinnung von Wasser aus Brunnen oder aus gesammeltem Regenwasser.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss dieses Grundstücks an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage bzw. die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer zu beantragen und genehmigt zu erhalten.

(2) Das Recht aus § 3 Absatz 1 ist aber nur dann gegeben, wenn

- a) das Grundstück an einer Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Sammelleitung unmittelbar angrenzt oder
- b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) über einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder
- c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Abwassers durch ein anderes nach Maßgabe dieser Satzung an das Kanalnetz schon angeschlossenes oder anschließbares Grundstück besteht.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage und keine Abnahme von Abwässern auf dem Grundstück verlangt werden, wenn

- a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
- b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
- c) die Zweckbestimmung der Kanalleitung einem Anschluss entgegensteht.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann dennoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise den Anschluss und die Benutzung dann gestatten, wenn dies im Übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Abwasseranlage und die Abnahmeverpflichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) gegenüber den bereits Anschlussberechtigten zulassen und der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Die Anschlussgenehmigung kann mit Auflagen versehen werden (z.B. Rückhaltung), sofern die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage eine uneingeschränkte Abwasserableitung nicht zulässt.

(4) Soweit nach den vorgehenden Absätzen ein Anschlussrecht des Eigentümers für sein Grundstück nicht besteht, muss der Eigentümer selbst dafür sorgen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer und Abwasserrückstände durch geeignete Anlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben) zurückgehalten und zum Abtransport in die öffentliche Kläranlage bereitgehalten werden.

(5) Das Niederschlagswasser darf von den Grundstücken aus nicht über Fußweg-, Schrammbord- oder Grünflächen auf die öffentliche Straße abgeleitet werden. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Ausnahmen zulassen, wenn eine geordnete Ableitung und Entsorgung des Niederschlagswassers im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften nicht erfolgen kann.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn die *Abwasserbeseitigungssatzung mit der 3. Änderung*

Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss verbunden ist und wenn alles anfallende Abwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gem. § 7 (4) gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Sofern das Grundstück durch eine betriebsbereite öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation erschlossen ist und auf dem Grundstück noch eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, besteht die Verpflichtung zum direkten, unmittelbaren Anschluss und zur Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, sofern es sich ausschließlich um unverschmutztes Niederschlagswasser handelt für das der Grundstückseigentümer selbstbeseitigungspflichtig ist. Davon unberührt gilt der § 79 b Wassergesetz Sachsen-Anhalt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht soweit die öffentliche Kanalleitung vor dem Grundstück und der Grundstücksanschluss betriebsbereit ist, ansonsten besteht die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserentsorgung. Der auf den Grundstücken anfallende Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, das anfallende Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Trockenschlamm aus Trockentoiletten, ist durch von der Stadt Schönebeck (Elbe) ermächtigte Abfuhrunternehmen der öffentlichen Kläranlage zuzuführen.

(4) Der Grundstückseigentümer erhält nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Kanalisation vor seinem Grundstück eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage. Der Anschluss ist, sofern aus besonderen Gründen keine kürzere Frist gesetzt wird, binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Besondere Gründe können technische oder betriebswirtschaftliche Erfordernisse oder Gründe des Gemeinwohls sein. In begründeten Fällen können Anträge auf Fristverlängerung gewährt werden.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsantrag und –genehmigung

(1) Ohne Genehmigung dürfen Abwässer irgendwelcher Art nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Nach den Bestimmungen dieser Satzung wird eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung) erteilt. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung *Abwasserbeseitigungssatzung mit der 3. Änderung*

zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung). Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung bestehenden Anschlüsse und Benutzungen gelten als genehmigt, sofern sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Satzung erfolgen.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag) außer unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 8. Mit dem Entwässerungsantrag sollen alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, z.B. allgemeine Grundstücksdaten, Lageplan, Vorhaben- und Nutzungsbeschreibung, Art und Umfang des anfallenden Abwassers. Es wird gestattet, einzelne Unterlagen nachzureichen.

Der Antrag ist mindestens 3 Monate vor dem im § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Zeitpunkt des Anfalls von Abwasser einzureichen.

(3) Der Antragsteller erhält einen Bescheid, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Es können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangt werden, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilt werden.

(6) Ebenso kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige öffentliche Überwachung festgesetzt werden.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeit endgültig zu Ende geführt worden ist. Die Frist kann auf Antrag um bis zu drei Jahren verlängert werden.

(8) Eines schriftlichen Antrages nach § 6 Abs. 2 bedarf es nicht, sofern ein Grundstück im Rahmen einer öffentlichen Kanalbaumaßnahme einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Kanalisation bekommen hat oder noch bekommt. Der Eigentümer erhält nach betriebsbereiter Fertigstellung des für die Entsorgung seines Grundstückes maßgeblichen Abschnittes der öffentlichen Abwasseranlage eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Sie enthält die Aufforderung zum Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten, in denen Abwasser anfällt, an den Grundstücksanschluss. Soweit durch eine öffentliche Kanalbaumaßnahme der Status eines bereits vorhandenen Kanals verändert wurde, bekommen die betroffenen Grundstückseigentümer eine Genehmigung zum direkten und unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

§ 7

Einleitungsbedingungen

1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht stören, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In Gebieten, in denen nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist, darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, die:

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- die giftige, übelriechende und explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen oder
- die Abwasserreinigung und die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- der Inhalt von Chemietoiletten
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäfte, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff;
- Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Drainage- und Kühlwasser

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 7 Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des § 7 Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) entspricht.

(6) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des *Abwasserbeseitigungssatzung mit der 3. Änderung*

Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35°C
- b) ph-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren) 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (Abscheider für Leichtflüssigkeiten DIN 1999 Teil 1-6 beachten) 50 mg/l

4. halogenierte organische Verbindungen:

- a) gesamt nach DIN 38409 Teil 19 250 mg/l
- b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethan 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel:

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar u. biologisch abbaubar: nicht größer als die Löslichkeit in Wasser oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)

a) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(As)	0,5 mg/l
c) Barium	(Ba)	5 mg/l
d) Blei	(Pb)	1 mg/l
e) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom 6-wertig	(Cr)	0,2 mg/l
g) Chrom	(Cr)	1 mg/l
h) Cobalt	(Co)	2 mg/l
i) Kupfer	(Cu)	1 mg/l
j) Nickel	(Ni)	1 mg/l
k) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
l) Selen	(Se)	1 mg/l
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l
n) Zink	(Zn)	5 mg/l
o) Zinn	(Sn)	5 mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
d) Fluorid (F)	50 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
g) Sulfid (S)	2 mg/l

8. Organische Stoffe

Abwasserbeseitigungssatzung mit der 3. Änderung

a) Wasserdampf­flüchtige, halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe: max.	schwache Färbung

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l

Die Analyse- und Messverfahren für vorgenannte Grenzwerte sind nach DIN 38404 bis 38409 gemäß Anlage der Rahmen-Abwasser Verwaltungsvorschrift anzuwenden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach § 7 Abs. 7.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, Zurückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen sind. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 wird ein Antrag auf Bau und Betrieb von Vor-
Abwasserbeseitigungssatzung mit der 3. Änderung

behandlungsanlagen, die den jeweils in Betracht kommenden Regelungen der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Es können Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangt werden, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (z.B. durch Abfließen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt), dürfen nur in der Zeit von 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des § 7 Abs. 4-7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Schönebeck (Elbe) berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage (Grundstücksanschluss). Die Entscheidung zur Art, Zahl, Lage und lichten Weite des Anschlusskanals sowie über das Vorhandensein und die Anordnung des Revisionsschachtes (im Regelfall an der Grundstücksgrenze innen) wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der Interessen des Anschlussnehmers getroffen.

Das Ergebnis der Abstimmung dokumentiert der Grundstückseigentümer durch seine Unterschrift auf dem ausgegebenen Registrierungsblatt. Liegen Teile des Grundstücksanschlusses auf dem privaten Grundbesitz, so hat der Eigentümer die Errichtung und den Betrieb zu dulden und dafür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss und den Revisionsschacht nicht verändern lassen. Der Revisionsschacht darf nicht überbaut oder durch Bepflanzung unzugänglich gemacht werden. Der Revisionsschacht muss leicht zugänglich sein.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der AbS GmbH oder von einem durch die AbS GmbH beauftragten Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Das gilt insbesondere auch für solche Fälle, bei denen durch die Höhenlage der öffentlichen Kanalisation eine Grundstücksentwässerung im Freigefälle nicht möglich ist.

(5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle als je ein Grundstücksanschluss.

§ 9

Sicherung des Leitungsrechtes und Revisionsöffnung

(1) Es kann auf Antrag ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zugelassen werden. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch grundbuchlichen Eintrag eines Leitungsrechtes gesichert haben.

(2) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Absatz 1 Satz 1 des § 11a entsprechend.

(3) Sofern die technischen Bedingungen vor Ort das Setzen eines Revisionsschachtes nicht ermöglichen oder das Setzen eines Revisionsschachtes mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, wird der Anschluss ohne Schacht ausgeführt. An Stelle des Revisionsschachtes ist durch den Grundstückseigentümer an einer geeigneten, dem Betreiber der öffentlichen Abwasserentsorgung leicht zugänglichen Stelle, eine Revisionsöffnung nach DIN-EN 12056 (DIN 1986-100) vorzuhalten.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN-EN 12056 (DIN 1986-100) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben bis zum Revisionsschacht hat nach DIN 18300 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihrer Beauftragten in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich bei der Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihren Beauftragten hinsichtlich Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig zu melden.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben für die Grundstücksentwässerungsleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer die Dichtigkeit dieser Leitung nachzuweisen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des § 12 Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf eigene Kosten anzupassen.

Es wird dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist gesetzt. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung. Der § 6 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für Grundstücksentwässerungsleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer auf Anforderung deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes kann verlangt werden.

Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsleitung erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Beauftragten, insbesondere den Mitarbeitern der AbS GmbH, ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen rückstauendes Wasser abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 13 Bau und Betrieb

(1) Abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN-EN 12056 (DIN 1986-100) und DIN-EN 12566 (DIN 4261) („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube (Neuerrichtung, Austausch einer Sammelgrube) ist schriftlich einen Monat vor Errichtung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzuzeigen. In dieser Anzeige ist die Art der Sammelgrube, die Größe sowie die Lage der Sammelgrube auf dem Grundstück (vermaßte Skizze) zu vermerken. Die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten behalten es sich vor, die Anzeige zum Errichten einer Sammelgrube in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer vor Ort zu überprüfen. Es dürfen nur werksgefertigte abflusslose Sammelgruben mit einer Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) verwendet werden. Die Betreibung einer Kleinkläranlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.

(2) Sie sind so anzulegen, dass Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und die Anlagen ohne weiteres entleert werden können.

(3) In diese Anlagen dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) nimmt für die Grundstücke, welche nicht an die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung zur Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die Abwasserbeseitigung über die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserentsorgung wahr. Zur Abfuhr der Anlageninhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind ausschließlich die durch die Stadt Schönebeck (Elbe) autorisierten Transportunternehmen berechtigt. Diese sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Abfuhr und Anlieferung zur öffentlichen Kläranlage durchzuführen.

Die Transporte sind durch den Grundstückseigentümer über die zugelassenen Transportunternehmen zu veranlassen. Die Namen der Abfuhrunternehmen sind bei der Stadt Schönebeck (Elbe) und der AbS GmbH zu erfragen. Die Abfuhrquittungen sind durch den Grundstückseigentümer mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

§ 14 Überwachung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei einer vermuteten bzw. eingetretenen Störung der Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um diese Störung zu beseitigen. Die Vermutung für den Grundstückseigentümer liegt dann vor, wenn bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube die aus dem öffentlichen Netz entnommene Trinkwassermenge von den Abfuhrmengen abweicht. Bei Verdacht auf eine mangelhafte Dichtheit einer abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Prüfung vorzunehmen. Sollte dabei festgestellt werden, dass die abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage nicht den Vorschriften der DIN 1986 und DIN 4261 entspricht, hat der Grundstückseigentümer sofort Maßnahmen auf seine Kosten zu veranlassen, um den Mangel zu beseitigen und die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage wieder herzustellen.

(2) Der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Beauftragten ist zur Prüfung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Sie ist bzw. sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten, insbesondere Mitarbeiter der AbS GmbH, und mit Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 16

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der AbS GmbH mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die AbS GmbH unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.

(3) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer unverzüglich die AbS GmbH zu informieren. Genehmigungspflichten bleiben davon unberührt.

(4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der AbS GmbH mitzuteilen.

§ 17

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 18

Vorhaben des Bundes und des Landes

Abwasserbeseitigungssatzung mit der 3. Änderung

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für den Bund und das Land einschließlich der Kreise, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 19 Befreiungen

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Schönebeck (Elbe), die AbS GmbH, die von ihr beauftragte Veolia GmbH und die anderen mit der Abwasserentsorgung beauftragten Firmen von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die andere deswegen bei diesen geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Schönebeck (Elbe) durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der gesetzlichen Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt Schönebeck (Elbe) den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Vor Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
- d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten der Kanalisation oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft verursacht worden sind. Beeinträchtigung durch Wartungs- und Inspektionsarbeiten (z. B. Kanalspülarbeiten, Kamerabefahrung) hat der Grundstückseigentümer zu dulden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Schönebeck (Elbe), die AbS GmbH, die von ihr beauftragte Veolia GmbH und die anderen mit der Abwasserentsorgung beauftragten Firmen von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die andere deswegen bei diesen geltend machen. Für eventuell dadurch verursachte Schäden haftet die Stadt Schönebeck (Elbe) und/ oder AbS *Abwasserbeseitigungssatzung mit der 3. Änderung*

GmbH sowie deren Beauftragte nicht, soweit nicht Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen ist.

§ 21 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach einer gesonderten Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Kostenerstattungsbeträge gefordert, soweit nicht für die Einleitung von gewerblichen Abwässern und die Behandlung von Abwässern aus dem Umland privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 22 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in derzeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 5 Niederschlagswasser auf die öffentliche Straße ableitet;
2. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 sein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserentsorgung anschließt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 sein Grundstück nicht, nicht direkt und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl die öffentliche Kanalleitung vor dem Grundstück und der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt sind und die Anschlussfrist verstrichen ist;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
5. § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt;
6. § 7 Abwasser einleitet, das nicht eingeleitet werden darf;

7. § 11 Abs. 1 der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang gewährt;
8. § 13 Abs.1 der Stadt Schönebeck (Elbe) die Errichtung einer Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt;
9. § 13 Abs. 1 den Mitarbeitern der Stadt Schönebeck (Elbe) und deren Beauftragten keinen Zugang zum Grundstück bezüglich der Kontrolle der angezeigten Sammelgrubenerrichtung gewährt;
10. § 13 Abs. 4 Abfuhrquittungen nicht mindestens 2 Jahre aufbewahrt;
11. § 14 Abs. 1 nicht unverzüglich Maßnahmen einleitet, um Störungen an der Kleinkläranlage/abflusslosen Sammelgrube zu beseitigen;
12. § 14 Abs. 2 der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang gewährt;
13. § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt;
14. § 16 Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 24 Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen an die öffentliche Kanalisation gegeben sind und das Grundstück noch nicht angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(...)